

(GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) genannten Veranstaltungen ausgenommen.

## §4

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gästehäuser im Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Stadtbezirk nach Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes.

## §5

(1) Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Schutzstreifen sowie an allen Grenzübergangsstellen und den Kontrollpunkten in der Grenzzone dürfen nur mit Genehmigung der Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind grundsätzlich spätestens 10 Tage vorher zu beantragen.

(2) Private Film- und Fotoaufnahmen im Schutzstreifen sind nur innerhalb von Ortschaften gestattet. Die Aufnahme von militärischen Objekten, Grenzsicherungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen ist verboten.

(3) Die Durchführung von Vermessungs- und topographischen Arbeiten sowie die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos bzw. des Chefs der Grenzbrigade Küste.

## §6

(1) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind im Schutzstreifen nicht gestattet. Für den erforderlichen Wildabschuß gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind in der Sperrzone nur in Ausnahmefällen gestattet. Erlaubnis hierzu erteilt der Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes nach Abstimmung mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Anträge sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Jagd zu stellen.

(3) Jagden gemäß Abs. 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn an ihr mindestens 2 Jagdberechtigte teilnehmen.

(4) Die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen und Munition im Schutzstreifen und der Sperrzone ist untersagt.

(5) In der Sperrzone müssen Jagd- und Sportwaffen ständig unter unmittelbarer Aufsicht befugter Personen stehen. Die Jagd- und Sportwaffen dürfen sich nur über einen Zeitraum von höchstens 12 Stunden in der Sperrzone befinden und sind nach der Durchführung der Jagd bzw. des Sportschießens aus der Sperrzone zu transportieren.

(6) Bei der Jagddurchführung ist zu gewährleisten, daß Geschosse die Staatsgrenze nicht überfliegen. Ein Verfolgen des Wildes in den Schutzstreifen hinein oder über die Staatsgrenze ist verboten.

## 97

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln aller Art und von giftigen Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmitteln im Schutzstreifen ist untersagt.

(2) In der Sperrzone ist die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln übertage und von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln grundsätzlich nicht gestattet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abweichend von Abs. 2 Erlaubnisse erteilen. Der Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ist darüber zu informieren.

## §8

(1) Die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht zulässig. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung auf Antrag der zuständigen Minister bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen für Baumaßnahmen in der Sperrzone und in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet. Die Einholung der Stellungnahme des Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee für bestimmte Pläne, Investitions- und Rekonstruktionsmaßnahmen wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Leiter von Baustellen im Schutzstreifen und der Sperrzone bzw. in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste sind verpflichtet, in ihren Baustellenordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu treffen.

## §9

Die Leiter von Betrieben im Schutzstreifen haben in den Betriebsordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen festzulegen. Sie sind verpflichtet, die Beschäftigten der Betriebe darüber periodisch zu belehren.

## §10

(1) Die Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Genehmigungen erteilt der zuständige Kompaniechef der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste der Kommandeur des zuständigen Grenzbataillons. Die Genehmigungen sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

(2) Die Durchführung der Arbeiten darf nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen.

(3) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang gestattet. Kraftfahrzeuge, Zugmittel und andere schwere Technik darf nur in Ortschaften außerhalb des Schutzstreifens auf den hierfür festgelegten Plätzen abgestellt werden und ist vor unberechtigter Benutzung zu sichern.